

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. S. 241 – 2011-b-1), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Aufsichtsbehörde für die Ortsämter ist die Senatskanzlei.“
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Ortsamtsleiter werden von den jeweiligen Beiräten vorgeschlagen und vom Senat haupt- oder ehrenamtlich berufen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Beschlussfassung durch die Beiräte der in § 26 Abs. 1 genannten Ortsämter ist in einer gemeinsamen Sitzung vorzunehmen; die Abstimmung hat gemeinsam zu erfolgen.“

Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Die am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes berufenen Ortsamtsleiter bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Begründung

Zur Stärkung der lokalen Demokratie wird in den kommenden Monaten eine Überarbeitung des gesetzlichen Rahmens der Tätigkeit der Beiräte und Ortsämter erfolgen. Ein wesentlicher Bestandteil wird die Erweiterung der Rechte der Beiräte sein. Unmittelbar notwendig ist zum einen die Regelung der Ressortzuordnung und zum anderen die Regelung der Wahl der Ortsamtsleiter, da die Berufung der ehrenamtlichen Ortsamtsleiter mit Ablauf der Wahlzeit endet.

Eine organisatorische Zuordnung der Ortsämter zur Senatskanzlei ist sachlich richtig und interessengerecht. Die Beiräte sind als Ort der kommunalen Demokratie nicht einem Fachressort zuzuordnen. Dem Stellenwert der Beiräte und ihrer Querschnittsaufgabe entsprechend wird die Zuständigkeit für Ortsämter und Beiräte vom Senator für Inneres auf die Senatskanzlei übertragen.

Die Ortsamtsleitung trägt neben den Aufgaben als Stadtteilmanager vor allem die Verantwortung für die reibungslose Arbeit des Beirats und die erfolgreiche Umsetzung seiner Beschlüsse. Mit wachsenden Befugnissen des Beirats kommt auch auf die Ortsamtsleitung weitere Verantwortung zu. Um die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Beiräten und Ortsamtsleitung zu gewährleisten, sollen die Ortsamtleiterinnen/Ortsamtsleiter von den jeweiligen Beiräten vorgeschlagen und vom Senat haupt- oder ehrenamtlich berufen werden.

Dem Beirat wird daher in § 36 Abs. 2 Satz 1 ein Vorschlagsrecht gegeben. Dabei bleibt dem Senat ein Letztentscheidungsrecht. Dies folgt aus der Personalhoheit des Senats nach Artikel 118 Abs. 2, Artikel 148 der Landesverfassung und aus seiner parlamentarischen Verantwortung. Das Letztentscheidungsrecht ist jedoch insoweit begrenzt, als der Senat nur über einen vom Beirat vorgeschlagenen entscheiden kann.

Renate Möbius, Thomas Ehmke, Björn Tschöpe,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Dirk Schmidtman,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen